

Schütte, Ehrenfried

Article — Digitized Version

Die deutschen Vorkriegsvermögen im Ausland: Gegenwärtiger Stand der Auseinandersetzungen

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Schütte, Ehrenfried (1955) : Die deutschen Vorkriegsvermögen im Ausland: Gegenwärtiger Stand der Auseinandersetzungen, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 35, Iss. 5, pp. 273-276

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132084>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die deutschen Vorkriegsvermögen im Ausland

Gegenwärtiger Stand der Auseinandersetzungen

Dr. Ehrenfried Schütte, Bremen

Um das auf dem Gebiet der deutschen Vorkriegsvermögen bisher Erreichte richtig beurteilen zu können, ist es erforderlich, sich die Ausgangslage zu vergegenwärtigen, in der sich Deutschland und die deutschen Eigentümer nach der bedingungslosen Kapitulation vor 10 Jahren befanden. Die Lage war in einigen entscheidenden Punkten gründlich verschieden von den Möglichkeiten, die sich nach Beendigung des ersten Weltkrieges für die deutsche Seite immerhin noch geboten hatten.

Während damals eine wenn auch politisch schwache, so doch organisatorisch intakte Reichsregierung unmittelbar nach Friedensschluß die Bemühungen um die Rückgewinnung der deutschen Auslandsvermögen aufnehmen konnte, bestand bis 1949 in Deutschland überhaupt keine zentrale Regierung. Die zahlreichen örtlichen Regierungen waren in einem desorganisierten Zustand und hatten verständlicherweise dringendere Aufgaben, die sich auf die Bewältigung des Alltags richteten. Aber selbst als 1949 wenigstens für Westdeutschland eine zentrale Bundesregierung errichtet werden durfte, fehlte ihr noch für längere Zeit das zur Wahrnehmung der deutschen Interessen im Ausland vorbestimmte Organ, nämlich das Auswärtige Amt und der Auswärtige Dienst. Das Auswärtige Amt durfte erst später eingerichtet werden, und der Ausbau des Auswärtigen Dienstes nahm mehrere Jahre in Anspruch.

Außerdem war die Bundesregierung bis zum Inkrafttreten des Generalvertrages als eines Bestandteiles der Pariser Verträge am 5. Mai 1955 durch ein ausdrückliches Verbot des Besatzungsstatuts daran gehindert, sich mit den Fragen der deutschen Auslandsvermögen offiziell überhaupt zu befassen. Auch unter dem Regime des Generalvertrages sind bekanntlich die Befugnisse der Bundesregierung auf diesem Gebiet weiterhin beschränkt, und Vereinbarungen, die sie mit anderen Staaten über die Behandlung der Auslandsvermögen schließt, unterliegen weiterhin dem Vetorecht der drei ehemaligen Besatzungsmächte. Es bedarf keiner besonderen geschichtlichen Vorkenntnisse, um sich zu erinnern, daß keine solchen Souveränitätsbeschränkungen und Erschwernisse nach dem ersten Weltkrieg die deutschen Bemühungen um die Rückgewinnung der Auslandsvermögen behinderten. Kennzeichnend für die Gesamtlage ist die Bestimmung des Alliierten Kontrollrats, durch die es bis zum Oktober 1948 allen Deutschen verboten war, über ihr Vermögen im Auslande auch nur mit dem Auslande zu korrespondieren. Es ist kein Zufall, daß die private Organisation, die vor Errichtung einer zentralen Re-

gierung die Bemühungen zur Rückgewinnung der Auslandsvermögen aufnahm, die Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen e. V., erst nach Aufhebung dieses Verbots im November 1948 gegründet werden konnte.

Angesichts dieses Nullpunktes, von dem aus der Kampf um die Rückgewinnung der deutschen Auslandsvermögen zu beginnen hatte, ist es ein großer grundsätzlicher Fortschritt, daß nunmehr erstmalig in aller Form und unmißverständlich durch den persönlichen Beauftragten des Bundeskanzlers, Herrn Abs, in seiner Eigenschaft als Leiter der deutschen Delegation bei den deutsch-amerikanischen Regierungsbesprechungen zu Beginn der Erörterungen am 10. Februar 1955 die Forderung der Bundesregierung auf Rückgabe der enteigneten privaten deutschen Vermögen angemeldet worden ist. Diese Eröffnungsrede ist von Senator Chavez (Demokrat, New Mexico) am 13. April 1955 im Senat behandelt und im Protokoll der Senatssitzung erstmalig veröffentlicht worden (Congressional Record, Senate, 13. 4. 1955, S. 3672—3673).

Das unablässige Bemühen der Bundesregierung und vor allem auch der zuständigen Bundesministerien, der Gegenseite die Unhaltbarkeit der Enteignungspolitik klarzumachen, hat damit ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht. Der Gegenseite ist nunmehr die Ausrede abgeschnitten, sie sei nicht davon unterrichtet, daß die Bundesregierung die Enteignung der deutschen Auslandsvermögen als eine schwere und angesichts der bevorstehenden militärischen Allianz unerträgliche politische Belastung ansehe.

BISHERIGE REGELUNGEN

In den einzelnen Ländern sind sehr unterschiedliche Fortschritte erzielt worden:

USA: Die am 4. März abgeschlossenen Regierungsbesprechungen in Washington haben zwar ein materiell nur mageres Ergebnis gebracht, das vor allem auch deshalb so unbefriedigend ist, weil juristische Personen unverständlicherweise als Eigentümer minderen Rechts angesehen werden und nicht einmal an der in Aussicht gestellten Teilfreigabe bis zu 10 000 \$ teilhaben sollen. Immerhin darf nicht übersehen werden, daß für 90 % aller in den USA betroffenen Eigentümer die Teilfreigabe von 10 000 \$ zugleich die Gesamtrückgabe ihres Vermögens ist, durch die etwa 50—60 Mill. \$ wieder ihren rechtmäßigen Eigentümern zugeführt werden. Viel Not, Verbitterung und Enttäuschung wird durch diese Maßnahme geheilt.

Wichtiger sind die in den USA erreichten grundsätzlichen Fortschritte. Obenan steht die erwähnte erst-

malig erhobene Forderung auf prinzipielle Rückgabe. Ferner ist wichtig, daß die amerikanische Regierung ihren bisher hartnäckig vertretenen Standpunkt aufgegeben hat, ihr sei jegliche Rückgabe durch das Gesetz von 1948 ausdrücklich verboten. Mit der Teilrückgabe bis zu 10 000 \$ hat die amerikanische Regierung diese sichere Bastion verlassen. Kennzeichnend für die damit begonnene Entwicklung ist, daß der Abgeordnete Burdick, der den Gruppen der amerikanischen Kriegsgeschädigten (War Claimants) nahestehen dürfte, am 26. April 1955 einen Gesetzentwurf eingebracht hat, der neben der Befriedigung der Kriegsschadensersatzansprüche der amerikanischen Staatsangehörigen immerhin die nun unbeschränkte Freigabe an alle natürlichen Personen vorsieht.

Die deutsch-amerikanischen Regierungsbesprechungen haben schließlich insofern einen wichtigen grundsätzlichen Fortschritt gebracht, als die amerikanische Regierung, wenn auch zunächst nur hinsichtlich eines Teilbetrages, den von deutscher Seite schon vor längerer Zeit entwickelten Grundgedanken angenommen hat, für die Lösung der finanziellen Fragen, die sich aus der Rückgabe der Vermögen in den USA ergeben, die Rückzahlungen der Bundesregierung auf die Nachkriegs-Wirtschaftshilfe zu verwenden.

Schweiz: Der bedeutendste und unbestrittenste Erfolg ist bisher die Rückgabe der deutschen Vermögen in der Schweiz. Es handelt sich um Vermögen im Gesamtwert von etwa 500 Mill. sfr, die allerdings mit einer Abgabe in Höhe von einem Drittel des Wertes zugunsten der Internationalen Reparationsagentur belastet worden sind (Deutsch-schweizerisches Ablösungsabkommen vom 26. 8. 1952).

Über den materiellen Erfolg hinaus ist der grundsätzliche Fortschritt des Abkommens darin zu sehen, daß die Alliierten auf ihre Forderung verzichtet haben, daß die deutschen privaten Vermögen als eine Gefahr für den Weltfrieden angesehen und daher nicht nur fortgenommen, sondern vor allem auch liquidiert werden müssen. Die deutschen Vermögen wurden vielmehr in der Substanz zurückgegeben.

Andere Länder: In vielen anderen Ländern sind mehr oder weniger weitreichende Teilergebnisse erzielt worden, die im einzelnen darzustellen hier zu weit führen würde. Die Tagespresse und die „Nachrichten“ der Studiengesellschaften für privatrechtliche Auslandsinteressen e. V., die jetzt mit der Zeitschrift „Recht der internationalen Wirtschaft“ (Heidelberg) verbunden sind, haben hierüber laufend berichtet.

Für Lateinamerika läßt sich zusammenfassend sagen, daß die meisten Staaten die Linie der bedingungslosen Enteignung verlassen haben. Einige Länder (Uruguay, Haiti, Domingo, Kuba, Kostarika) haben eine vollständige Rückgabe durchgeführt. Zu den Ländern, die zu generellen oder häufigen individuellen Kompromißlösungen bereit gewesen sind, gehören Persien, die Südafrikanische Union, Dänemark, die Türkei, Griechenland, Belgien, Luxemburg, Chile.

England: Zwischen Deutschland und England gelang eine besonders erfreuliche Sonderlösung für eine bestimmte Vermögensart, nämlich die deutschen Versicherungsansprüche in England. Zwischen den beider-

seitigen Spitzenorganisationen der Versicherungsgesellschaften wurde mit Billigung der britischen und der deutschen Regierung ein Abkommen abgeschlossen, das eine Saldierung der beiderseitigen Versicherungsansprüche und damit eine Erhaltung der Rechte der deutschen Versicherungsnehmer bewirkt. Mit der formellen Genehmigung dieses Vertrages darf in absehbarer Zeit gerechnet werden.

AUSSICHTEN FÜR WEITERE REGELUNGEN

In der heutigen Weltlage, in der aus dem Apostel der physischen und psychischen Entwaffnung der Apostel der bedingungslosen Aufrüstung, in der aus Bundesgenossen Todfeinde und aus dem Todfeind der anscheinend zuverlässigste Bundesgenosse wird, darf man wohl davon ausgehen, daß für die Zukunft nur das Unerwartete erwartet werden darf. Für die Bemühungen um die deutschen Auslandsvermögen ergibt sich hieraus, daß grundsätzlich, wenn auch vielleicht nicht immer in der Praxis, noch alles zu erreichen ist.

Guatemala: Ein anschauliches Beispiel für den unerwarteten Umschwung der Lage bietet Guatemala. Die Enteignung der namhaften und zahlreichen deutschen Vermögen, die in diesem Lande eine wirtschaftlich ausschlaggebende Funktion erfüllten, schien unter der Herrschaft des bisherigen halbkommunistischen Regimes Arbenz genau so endgültig zu sein wie die Enteignungen in Sowjet-Schlesien oder England. Nach der Errichtung der mit dem Westen verbündeten Regierung des Präsidenten Armas sind bereits durch die von dem guatemalteckischen Kongreß genehmigten Verträge vom 17. 12. 1954 an die United Fruit Comp. die ihr ebenfalls fortgenommenen Vermögen unter gewissen Auflagen zurückgegeben worden. Es ist erkennbar, daß die neue Regierung sich darüber klar ist, daß auch die Wiederherstellung geordneter Beziehungen zur Bundesrepublik von einer angemessenen Lösung der Vermögensfrage abhängig ist.

Argentinien: Noch vor kurzem erschien jede Hoffnung utopisch, Argentinien könnte sich jemals zur Herausgabe der etwa 30 blühenden deutschen Unternehmungen entschließen, die auf den argentinischen Staatstrust DINIE überführt wurden und die Grundlage des langfristigen staatlichen Industriepans sein sollten. Staatspräsident Perón hat jedoch aus der Erkenntnis, daß Staatsbetriebe unwirtschaftlich sind und daß die Enteignung sich mit dem traditionellen deutsch-argentinischen Verhältnis nicht verträgt, vor etwa einem Jahr seine Einwilligung zu privaten Verhandlungen über die Modalität einer Rückgabe gegeben. Er hat seinen grundsätzlichen Entschluß zur Rückgabe sämtlicher Vermögen erneut in einer feierlichen Großkundgebung bestätigt, die anlässlich der Wiedererrichtung eines Dachverbandes der argentinisch-deutschen Vereinigung kürzlich in Buenos Aires stattfand.

Brasilien: Auch mit der brasilianischen Regierung steht seit längerer Zeit ein deutsches Konsortium zur Verwirklichung der Vermögensrückgabe in Verhandlungen.

Portugal: Die deutschen Vermögen in Portugal sind dank der unerschütterlichen rechtlichen Haltung der portugiesischen Regierung und insbesondere des

Staatschefs Salazar unangetastet. Die Rückgabe an die Eigentümer nach dem Muster der Schweizer Lösung dürfte im Grundsatz keine Schwierigkeiten mehr bereiten. Unklar ist nur die Höhe der an die Alliierten abzuführenden Ablösungssumme.

Schweden: Wenn auch Schweden mit einer unverständlichen Eile und Gründlichkeit die Liquidation der deutschen Vermögen durchgeführt hat, so zeigen sich jetzt doch Anzeichen dafür, daß das Land sich der Verpflichtung nicht entziehen will, mit dafür besorgt zu sein, daß den deutschen Eigentümern aus dem sogenannten Zwangs-Clearing eine angemessene Gegenwert-Zahlung zufließt. Es stehen hierfür theoretisch vor allem drei Posten zur Verfügung:

Ein Betrag von 150 Mill. skr, den Schweden auf Grund des Washingtoner Abkommens von 1946 an die drei westlichen Besatzungsmächte gezahlt hat, damit diese hierfür in ihrer Eigenschaft als stellvertretende deutsche Regierung Waren nach Westdeutschland einführen. Anlässlich der Londoner Schuldenkonferenz hat sich herausgestellt, daß die drei Westmächte den Betrag entgegen der Auslegung, die Schweden dem Washingtoner Abkommen gibt, als Bestandteil ihres Vermögens angesehen haben und die Rückzahlung dieses Betrages als eines Bestandteils der sogenannten Nachkriegs-Wirtschaftshilfen von der Bundesregierung verlangten. Schweden hat seit längerer Zeit energische Vorstellungen in Washington mit dem Ziel erhoben, daß dieser Betrag in irgendeiner Weise der deutschen Ausgleichskasse für die Auszahlung an die deutschen Eigentümer wieder verfügbar gemacht wird. Schweden scheint entschlossen zu sein, das im Washingtoner Abkommen vorgesehene Schiedsgericht anzurufen, falls die Alliierten nicht in Kürze zu einer befriedigenden Lösung bereit sind. Der zweite Posten sind die von den deutschen Schuldnern zu erwartenden Einzahlungen, soweit sie durch die Auszahlungen aus dem Liquidationserlös der deutschen Vermögen in Schweden an die schwedischen Gläubiger befreit worden sind. Mit einem Betrag von 70 Mill. skr, die auf die Dawes-, Young- und Kreuger-Anleihen gezahlt sind, ist die Bundesregierung der bei weitem größte Schuldner der Ausgleichskasse.

Schließlich ist aus dem Liquidationserlös ein noch nicht an die schwedischen Gläubiger verteilter Rest im Betrage von anscheinend etwa 50 Mill. skr vorhanden.

Wenn sich auch Schweden bisher einer Anerkennung der wiederholt von deutscher Seite vorgebrachten Forderung entzogen hat, diesen Betrag nicht auch noch an die schwedischen Gläubiger auszuzahlen, wodurch aus verschiedenen hier nicht näher zu entwickelnden Gründen fühlbare Verluste für die deutschen Eigentümer entstehen würden, so hat es doch bisher faktisch keine weiteren Auszahlungen über die bisherige Quote von 15 % hinaus vorgenommen. Es ist also zu hoffen, daß über das Schicksal des immerhin namhaften Restes noch nicht das letzte Wort gesprochen ist.

Österreich: Die Vermögen in Österreich sind besonders namhaft und zahlreich. Sie sind noch nicht liquidiert, sondern werden im Auftrag der Besatzungsmächte von der österreichischen Regierung verwaltet. Ihr endgültiges Schicksal ist angesichts des vor kurzem abgeschlossenen Staatsvertrages über Österreich erneut in der Schwebe. Es erscheint jedoch undenkbar, daß eine völlige Liquidation und Enteignung im Sinne der alliierten Politik von 1945 heute noch Aussicht hat, verwirklicht zu werden.

Ostblock: In einer Zeit, in der man sich daran erinnert, daß auch hinter der Werra und dem Böhmerwald eine Staatenwelt liegt, mit der politische Verbindungen zu unterhalten für die Bundesrepublik ein unabweisbares Gebot der Selbsterhaltung sein mag, gewinnt auch das Schicksal der dort verlorenen deutschen Auslandsvermögen wieder an Interesse. Bisher mußte es mit Recht als Zeitverlust angesehen werden, sich hierüber Gedanken zu machen. Selbst wenn eine auch nur teilweise Rückführung der Vermögen angesichts des staatskapitalistischen Aufbaus der Wirtschaftsordnung dieser Länder wahrscheinlich ist, so wird es sich vielleicht doch lohnen, auch die Vermögen in den Oststaaten zu prüfen, um sie wenigstens als Gegenposten in einer etwaigen finanziellen Schlußabrechnung berücksichtigen zu können.

USA: Last not least bleibt die Hoffnung auf eine weitergehende Freigabe in den USA. Es fehlt bekanntlich nicht an Vorstößen der verschiedensten Art, vor allem in beiden Häusern des amerikanischen Kongresses, die zu gewissen Erwartungen berechtigen. Hier ist vor allem die von dem jetzigen demokratischen Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Senator Kilgore, unverändert eingebrachte „Dirksen Bill“ des vorigen

BERENBERG-GOSSLER & DREHER

Repräsentanten für die Bundesrepublik Deutschland

der
COMPANIA COLOMBIANA DE SEGUROS, BOGOTÁ

und von anderen
ibero-amerikanischen Versicherungsgesellschaften

Hamburg 11, Alter Wall 32

Telefon: Sammel-Nummer 34 12 81 / Fernschreiber: 021 1157 / Telegramm-Adresse: SEGBERENBERG

Jahres zu nennen (8. 2. 1955, S. 995), die die völlige Rückgabe aller Vermögen auch an juristische Personen vorsieht. Von besonderem Interesse ist die von den drei Abgeordneten Morgan, Pilcher und Rivers am 28. März 1955 eingebrachte „Joint Resolution“ (HR 264, 265, 268), die erstmalig die Rückgabe unter außenpolitischen Gesichtspunkten fordert. Die Beratung der „Joint Resolution“ wurde daher entgegen der bisherigen Übung anstelle des Finanzausschusses dem Auswärtigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses zugewiesen.

Auch die amerikanischen Pressekommentare zu dem wenig befriedigenden Abschluß der deutsch-amerikanischen Regierungsverhandlungen lassen erkennen, daß die öffentliche Meinung in den USA der Rückgabe weit aufgeschlossener gegenübersteht, als die amerikanische Regierung es annimmt oder wahrhaben will. So schrieb die New York Times am 9. 3. 1955: „Man kann nicht behaupten, daß die Behandlung der privaten Vermögen das rühmlichste Kapitel in der Geschichte der westlichen Demokratie darstellt. Je schneller diese Frage unter voller Berücksichtigung der Grundsätze gelöst wird, für die wir eintreten, desto besser werden wir in der Lage sein, der kommunistischen Herausforderung der freien Welt zu begegnen.“

Es setzt sich in den USA zunehmend mehr die Erkenntnis durch, daß der materielle Nutzen aus der Fort-

nahme der 450 Mill. \$ deutscher Vermögen, die im übrigen den Kosten der Aufstellung einer modernen Division entsprechen, gering ist gegenüber dem weitreichenden Schaden, der dadurch eintritt, daß der Grundsatz der bedingungslosen Achtung vor dem privaten Eigentum erschüttert wird. Gerade diejenigen amerikanischen Kreise, die selbst Investitionen im Werte von Milliarden Dollars in fast allen Ländern der Erde verteidigen, machen sich zunehmend mehr zu warnenden Sprechern zugunsten einer Rückgabe der deutschen sogenannten „Feindvermögen“, deren ursprüngliche Eigentümer längst zu Bundesgenossen wurden.

Es ist im Lichte dieser Erfahrungen ein weiteres bedeutendes Zeichen der ungebrochenen Lebenskraft Deutschlands und des wiederauflebenden Vertrauens der Deutschen in die Kraft der Rechtsordnung der westlichen Welt, daß Westdeutschland in der Zeit von 1948 bis Anfang 1955 erneut für 420 Mill. DM neue Vermögensanlagen im Ausland geschaffen hat. Die Rückgabe der alten Vermögensanlagen würde ein wirksamerer Beitrag zur internationalen Wirtschaftsverflechtung und zur unverbrüchlichen Bindung Westdeutschlands sowohl wie eines wiedervereinigten Deutschlands an die westliche Welt sein als so manche Verträge und Deklarationen, die diesem Ziel zu dienen behaupten.

Elektrizitätserzeugung und -verteilung in der Südafrikanischen Union

Erich Bendheim, Johannesburg

Die Prosperitätsphase, die wichtige Sparten der südafrikanischen Wirtschaft in der Nachkriegsperiode durchliefen, sowie der ständig steigende Lebensstandard der Bevölkerung gaben der Ausdehnung der Elektrizitätserzeugung einen mächtigen Impuls. Eine einheitliche Produktionstätigkeit wäre jedoch ohne die Errichtung der „Electricity Supply Commission“ (Escom), die durch den „Electricity Act No. 42“ des Jahres 1922 erfolgte, nicht möglich gewesen. Bis zu diesem Zeitpunkt erschwerte eine Vielzahl von Elektrizitätswerken mit beschränktem Aktionsradius und relativ geringer installierter Leistung eine rationelle Elektrifizierung des Landes. Weite Gebiete waren daher von der Stromversorgung ausgeschlossen. Darüber hinaus wirkte der Mangel an Großkraftwerken hemmend auf die Expansion des Bergbaus und der Sekundärindustrien.

Obwohl die Mitglieder der Escom-Verwaltung von der Regierung ernannt werden, handelt es sich in praktischer Auswirkung um ein rein privatwirtschaftliches Unternehmen mit der Einschränkung, daß es nicht auf gewinnbringender Basis geführt wird. „Escom“ unterliegt der Gerichtsbarkeit des „Electricity Control Board“, einer von der Regierung gebildeten Körperschaft, die die Energieerzeugung und -verteilung aller Elektrizitätswerke in der Union überwacht. Im Rah-

men der Parlamentsakte wurden die Funktionen der „Electricity Supply Commission“ wie folgt festgelegt:

1. Gründung, Erwerb, Unterhaltung und Erweiterung von Kraftwerken, deren Aufgabe es ist, das Eisenbahn- und Hafengewesen, Stadtgemeinden, landwirtschaftliche Betriebe und nicht zuletzt die Industrieunternehmen des Landes mit Strom zu versorgen;
2. Technische Entwicklung der Kraftwerke, Erforschung neuer und zusätzlicher Möglichkeiten für die Stromversorgung auf allen Gebieten und für die Kombination von Kraftwerken verschiedenen Typs zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Energieproduktion zu billigen Tarifen.

ENTWICKLUNG

Als die Kommission im Jahre 1923 mit ihrer Tätigkeit begann, standen die Bruttoeinnahmen in einem durchaus ungünstigen Verhältnis zu den Kapitalinvestitionen. Weite Kreise der südafrikanischen Bevölkerung waren sich zu dieser Zeit der Bedeutung der Elektrizitätswirtschaft noch nicht voll bewußt. Obwohl die Lage sich von Jahr zu Jahr beachtlich besserte, konnte de facto von einer beschleunigten Expansion des Elektrizitätswesens erst seit 1946 gesprochen werden, wobei in den Jahren 1951 bis 1953 Rekordeinnahmen zu verzeichnen waren. Die Einnahmen stiegen von 10,9 Mill. £ 1951 auf 12,6 Mill. £ 1952 und auf 15,5 Mill. £ 1953. Zur Zeit befinden sich 16 Hauptkraftwerke der „Escom“ in Betrieb, die bis dato einen